

IM NAMEN DES VATERS

Im Namen des Vaters

Gesetz – Geschlecht – Familie

Herausgegeben von Thomas Vesting,
Stefan Koriath und Ino Augsberg

TURIA + KANT
WIEN-BERLIN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the
Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available on the
Internet at <http://dnb.dnb.de>.

ISBN 978-3-98514-027-5

© bei den Autorinnen und Autoren
© für die deutsche Ausgabe: Verlag Turia + Kant, Wien 2021

VERLAG TURIA + KANT
A-1010 Wien, Schottengasse 3A/5/DG1
Büro Berlin: D-10827 Berlin, Crellestraße 14
info@turia.at | www.turia.at

Inhalt

Einleitung	7
HANS-DIETER GONDEK	
Der Name-des-Vaters – ein Theorem der Lacan'schen Psychoanalyse.....	40
STEPHAN MEDER	
Das Konzept des Vaters im Rechtsdenken von Pierre Legendre	69
MANFRED SCHNEIDER	
Morbus Molloy. Kasuistik und Theorie genealogischer Sprachdesaster	94
IRIS DÄRMANN	
»Kreuzfahrten der Lektüre« mit Claude Lévi-Strauss: Haus und Verwandtschaft in der antiken politischen Philosophie, bei Paulus und in der Gegenwart.....	121
SUSANNE LÜDEMANN	
Scheidung für alle. Ein Kommentar	149
MICHELLE COTTIER	
Elternschaft und Geschlechterdifferenz. Die Bedeutung der Psychoanalyse in aktuellen Debatten um das Familienrecht in Frankreich	162
JENS KERSTEN	
Unscharfe Familienbilder. Wissen, Selbstbestimmung und Status in der assistierten Reproduktion.....	195
KARL-HEINZ LADEUR	
»Same-Sex-Marriage ... is still a novel concept« – Familienrecht ohne Vater?	213
Zu den Beiträgerinnen und Beiträgern dieses Bandes	243

Einleitung

I.

In wessen Namen spricht das Recht? Muss es auf eine als extern ausgewiesene Referenz Bezug nehmen, um die eigene Autorität zu beglaubigen? Gibt es bei diesem Bezug ein Genus, das es bevorzugt? Ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Genus, die Aufteilung der Geschlechter, etwas, was dem Recht vorhergeht und seine Orientierung bestimmt, indem es ein Geschlecht – namentlich im Sinne der institutionellen Absicherung einer patriarchalischen Herrschaftsordnung – privilegiert? Oder hängt, umgekehrt, jedes Genus vom Gesetz ab, insofern man seinen primären Bezugspunkt nicht biologisch in den Genen, sondern in der als Teil einer symbolischen Ordnung konstruierten Genealogie der Geschlechter begreift? Muss das Gesetz dann seinerseits, im Interesse der Etablierung und Aufrechterhaltung der genealogischen Struktur, die Rolle des Vaters privilegieren? Was bedeutet diese Möglichkeit oder Notwendigkeit für die Frage nach der »Familie«, sofern man diese nicht als bloß biologisch-genetische Gegebenheit, sondern als kulturelle Institution versteht? Welche Auswirkungen hat eine solche Diskussion auf die in jüngerer Zeit im Kontext des Gleichbehandlungsgebots verhandelte Öffnung des verfassungsrechtlichen Familienbegriffs, der die »klassische« Konstellation Vater-Mutter-Kind als nur noch eine unter mehreren grundsätzlich gleichwertigen Möglichkeiten erfassen soll?

Wer derartige Fragen unter einen Titel stellt, der »Im Namen des Vaters« lautet, scheint die entscheidende Antwort für sich schon gefunden zu haben. Danach ginge es im Folgenden offenbar nur noch darum, die in diese bündige Formel gebrachte Antwort, die die angesprochene »Institution« als »Funktion, die *zusammenhält* oder

genauer *den Stand von etwas garantiert*« definiert,¹ in ihren Voraussetzungen und Folgen etwas weiter auszubuchstabieren und dann in dieser Gestalt auch anderen vorzugeben.

Aber trifft die genannte Vermutung überhaupt zu? Sind mit dem Hinweis auf den Vater jene Fragen wirklich bereits geklärt? Oder sind sie nur in Richtung eines weiteren Problems verschoben? Wer oder was ist mit dem Namen »Vater«, in dessen Namen (Recht) gesprochen werden soll, eigentlich bezeichnet?

II.

Die Wendung »Im Namen des Vaters« verweist zunächst auf einen theologischen Hintergrund. Sie lässt aber ebenso eine stärker formalisierte Betrachtung zu und zeigt dann eine bestimmte Struktur, die zwar für das theologische Verständnis ebenfalls wesentlich, aber auch losgelöst von diesem bestimmbar ist.² Die Wendung indiziert danach eine zumindest exemplarische, wenn nicht sogar – und eben in dieser Ungewissheit liegt das näher zu erörternde Problem – paradigmatische juristische Stellvertreterkonstruktion. Jemand spricht nicht im eigenen Namen, sondern im Namen eines anderen. Dieser andere ist dergestalt in dem Akt des Sprechens gleichzeitig an- und abwesend: abwesend, weil nicht er selbst spricht; anwesend, weil nur von ihm her der Sprechende zu sprechen oder jedenfalls die mit seinem Sprechakt intendierten Wirkungen hervorzurufen vermag. Autorität und Legitimität des Sprechers als Vertreter leiten sich von dem abwesenden Vertretenen ab. Die normative Kraft des Sprechers, das heißt seine Fähigkeit, eigene Rechtshandlungen durchzuführen,

¹ So *Pierre Legendre*, Die Narbe. An die Jugend, die begierig sucht... Rede vor Studenten über Wissenschaft und Unwissen, in: *ders.*, Vom Imperativ der Interpretation. Fünf Texte. Schriften 1, Wien/Berlin 2010, S. 11 ff. (41).

² Vgl. zu einem an die Religion angelehnten und einem stärker formal-strukturalistischen Verständnis jener Formel, mit Bezug v.a. auf Lacan und Lévi-Strauss, näher *Hans-Dieter Gondek*, Der Name-des-Vaters – ein Theorem der Lacan'schen Psychoanalyse, i. d. Bd.

ist somit immer schon eine lediglich übertragene und in diesem Sinne bloß geborgte, strukturell jederzeit revozierbare.

Für die theologische Tradition bildet diese Struktur kein Problem. Genauer gesagt: Sie bildet für die theologische Sicht das zentrale Problem. Denn damit wird die Frage aufgeworfen, wie sich Immanenz und Transzendenz ineinander verhalten lassen, ohne die Transzendenz als bloßes Gegenüber der Immanenz und damit strukturell auf derselben Ebene anzusetzen. Das Problem entzieht der Theologie aber nicht buchstäblich den Boden unter den Füßen. Im Gegenteil: An der Bearbeitung jener Frage, wie die eine Seite einer Differenz zugleich als »ante omnia, quae differunt« bestimmt werden kann,³ mag die Theologie zwar immer wieder verzweifeln. Sie findet in ihr zugleich aber auch die Rechtfertigung der eigenen Existenz.

Anders muss es sich dagegen für ein modernes Rechtsverständnis verhalten, das das Recht in einem emphatischen Sinn als autonom begreift, weil es keine transzendenten Begründungen der eigenen Autorität mehr angeben kann oder angeben mag. Ein solches Modell scheint der in jene Formel eingetragenen Relation nicht mehr zu bedürfen; das Festhalten an dieser bildet für es demnach eine anachronistische Zumutung, die das eigene Selbstverständnis konterkariert. Entsprechendes gilt für das Selbstverständnis des modernen Individuums, das sich ebenfalls weitgehend über die eigene

³ Vgl. *Nikolaus von Kues*, De venatione sapientiae, in: *ders.*, Philosophisch-Theologische Schriften. Studiums- und Jubiläumsausgabe Lateinisch-Deutsch, hrsg. v. Leo Gabriel, dt. Übers. v. Dietlind u. Wilhelm Dupré, Bd. 1, Wien 1964, S. 1 ff. (56): »Non est deus parvus, quia parvum potest esse maius, neque magnus, quia magnum potest esse minus, sed ante omnia, quae aliter fieri possunt, et ante omnia, quae differunt.« – »Gott ist nicht klein, weil das Kleine größer werden kann, und nicht groß, weil das Große kleiner werden kann, er steht vor allem, das anders werden kann, und vor allem, das sich unterscheidet« (a.a.O., S. 57). Dass das damit benannte Problem nicht nur für Theologen, sondern auch in allgemein differenztheoretischer Sicht wesentlich ist, zeigt sich bei Niklas Luhmann, der sich auf genau diese Stelle mehrfach bezieht. S. etwa *Niklas Luhmann*, Die Wissenschaft der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1990, S. 529, Anm. 96; *ders.*, Die Religion der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 2000, S. 91, Anm. 53.

Fähigkeit zur Selbstbestimmung definiert. Auch hier konstituiert ein Modell, das für die Befähigung zur normativen Bestimmung auf die Berechtigung durch eine andere, höhere Autorität verweist, offensichtlich das genaue Gegenbild zur eigenen Konzeption.

Wer Normativität mit einem Sprechen »im Namen des Vaters« kurzschließt, oder noch weitergehend die Möglichkeit von Referenzierung und referentiellm Sprechen überhaupt durch die notwendige Beziehung auf das Andere – oder den Anderen – bestimmt, wie es in der Nachfolge Freuds sowohl für Lacan wie für Legendre behauptet werden könnte,⁴ vertritt demzufolge offenbar eine Position, die im doppelten Sinn heteronormativ ist: Nicht nur wird auf diese Weise mit der zentralen Stellung des Vaters ein klassisch patriarchales Rechts- und Familienverständnis prolongiert und damit zugleich die heterosexuelle Perspektive als das selbstverständliche Normalmaß vorausgesetzt.⁵ Schärfer zugespitzt wird durch diese

⁴ Vgl. als Zusammenfassung der »Kernthese« von Legendre in diesem Sinn etwa *Clemens Pornschlegel*, Warum Gesetze? Zu Pierre Legendres »Abhandlung über den Vater«, in: *ders.*, Nach dem Poststrukturalismus. Französische Fragen der 1990er und 2000er Jahre. Essays zu Gilles Châtelet, Maurice G. Dantec, Mara Goyet, Claude Lefort, Pierre Legendre, Olivier Rolin, Alain Supiot, Wien/Berlin 2014, S. 157 ff. (158): »Jede menschliche Kultur muss, um die Weitergabe des (sexuierten) Lebens zu gewährleisten, eine subjektiv wirksame Vorstellungsinstantz herstellen, die der Macht ihrer Subjekte entzogen, gleichwohl für alle differenzierend wirksam ist: ein monumentales Subjekt der Fiktion, die Figur des sozialen Dritten, die Referenz. In ihrem Namen wird gesprochen, wenn normativ gesprochen wird«. Zur Position von Legendre ferner *Stephan Meder*, Das Konzept des Vaters im Rechtsdenken von Pierre Legendre, i. d. Bd.; zum Konzept des Vaters bei Freud und Lacan näher *Gondek*, Der Name-des-Vaters, i. d. Bd. Zur rechtswissenschaftlichen Rezeption dieser Konzepte in Frankreich näher *Michelle Cottier*, Elternschaft und Geschlechterdifferenz. Die Bedeutung der Psychoanalyse in aktuellen Debatten um das Familienrecht in Frankreich, i. d. Bd., S. 172 ff., mit Bezug u.a. auf *Camille Robcis*, Law as Kinship. Anthropology, Psychoanalysis and the Family in France, Ithaca/London 2013.

⁵ Vgl. zu diesem (Fehl-)Verständnis näher *Gondek*, Der Name-des-Vaters, i. d. Bd., S. 68, mit Verweis auf *Geneviève Morel*, Das Gesetz der Mutter. Versuch über das sexuelle Sinthom, Wien 2017, S. 14. Zur entsprechenden Debatte in der französischen juristischen Diskussion *Cottier*, Elternschaft und Geschlechterdifferenz, i. d. Bd., S. 162 ff. Zu Legendres Sicht im Kontrast zur deutschen verfas-

Struktur zudem jede Form von Normativität auf den Umweg über den *heteros* verwiesen, statt im *autos* verweilen zu können.

Normativität behält damit immer einen traumatischen Kern,⁶ der in letzter Instanz als strukturell entgegengesetzt zu emanzipatorischen Bewegungen jedweder Art verstanden werden muss, gesetzt jedenfalls, dass diese, einer bestimmten Logik der Identität folgend, zwingend als ein Zu-sich-selbst-Kommen zu verstehen sind. Autonomie bildet in dieser Sicht, wie insbesondere die kantische Behandlung des Themas präzise darlegt, nicht nur ein wie selbstverständlich jenen emanzipatorischen Bemühungen sowohl als Bedingung ihrer Möglichkeit als auch als ihr Ziel zugrunde zu legendes »Faktum der Vernunft«. Sie erscheint vielmehr zugleich als ein Paradoxon, weil in dem Nomischen immer noch ein dem Selbst entgegengesetztes Element aufscheint.⁷

In diesem Sinne ist es nur konsequent, wenn auf dieses irritierende Paradox, zum Zwecke seiner Neutralisierung, mit einem Pleonasmus geantwortet wird. Wenn das Bundesverfassungsgericht in seiner aktuellen Entscheidung zum strafrechtlichen Verbot der »geschäftsmäßig betriebenen« Suizidbeihilfe insgesamt zwölf Mal, und ebenso prominent wie programmatisch schon im zweiten Leitsatz, den Ausdruck »autonome Selbstbestimmung« verwendet,⁸

sungsrechtlichen Situation ferner *Jens Kersten*, Uncharfe Familienbilder. Wissen, Selbstbestimmung und Status in der assistierten Reproduktion, i. d. Bd.

⁶ Vgl. am Beispiel der scheinbar konsentiertesten aller sozialen Regeln, dem biblischen »Liebe deinen Nächsten«, *Slavoj Žižek*, Lacan. Eine Einführung, Frankfurt a.M. 2008, S. 62: »Für Freud wie für Lacan ist dieses Gebot zutiefst problematisch, da es die Tatsache verschleiert, daß hinter dem Nächsten als meinem Spiegelbild, hinter demjenigen, der mir ähnlich ist und in den ich mich einfüllen kann, immer der unermeßliche Abgrund der radikalen Andersheit lauert, der Abgrund von jemandem, über den ich letztlich nichts weiß.« Noch strenger genommen erstreckt sich dieser Abgrund auch auf das Selbstverhältnis als solches und verweist damit auf eine Unheimlichkeit, die der Narzissmus überspielen will, aber nicht überwinden kann.

⁷ Vgl. *Terry Pinkard*, Das Paradox der Autonomie. Kants Problem und Hegels Lösung, in: Thomas Khurana/Christoph Menke (Hrsg.), Paradoxien der Autonomie. Freiheit und Gesetz I, Berlin 2011, S. 25 ff.

⁸ Vgl. BVerfG, Urt. des Zweiten Senats v. 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15,